



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Steuerreform in Mecklenburg. 1. : Die bestehenden  
Abgabenverhältnisse.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Steuerreform in Mecklenburg. \*)

### 1.

#### Die bestehenden Abgabenverhältnisse.

Seit fast einem halben Jahrhundert schon hat sich das Bedürfniß einer Regelung des mecklenburgischen Abgabewesens, welches noch zum größten Theil aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stammt, in Folge des ungenügenden Betrags der Einkünfte in den regierenden Kreisen aufs äußerste fühlbar gemacht; und seit zwölf Jahren hat sich, durch die Reformen in den Nachbarstaaten, durch das Unzweckmäßige und die große Belästigung des herrschenden Systems aufgerüttelt auch die öffentliche Stimme der Sache bemächtigt. Schrift und Wort haben es erreicht, daß man über das an sich Nachtheilige der bestehenden Verhältnisse ziemlich allgemein die gleiche Ansicht hegt. In Folge dessen hat es denn auch seit 1849 an Vorschlägen zur Abhilfe nicht gefehlt und seit 1850 haben mannigfache Berathschlagungen derjenigen Staatsangehörigen, welche bei einer Aenderung zunächst Sitz und Stimme haben, stattgefunden. Diese und ähnliche Verhandlungen, welche noch kürzlich fortgesetzt wurden, sind zu einem Resultat nicht gekommen. Wie die Sachen stehen, können sie noch Jahre lang vergeblich geführt werden, ohne etwas anderes zu erzielen, als die Unmöglichkeit einer Einigung principiell entgegenstehender Ansichten und aus diesen consequent abgeleiteter widerstrebender Forderungen nur immer deutlicher ad oculos darzulegen. Theilweise ist die Ursache hiervon darin zu suchen, daß man weit mehr die einzelnen contribuirenden Classen der Staatsbürger, als den Staat und seine Bedürfnisse ins Auge faßte, theilweise darin, daß man, sich an die einzelnen Abgabenpositionen haltend, das System selbst im Großen und Ganzen einer Aenderung nicht unterziehen wollte. \*\*) Man erkennt dies

\*) Das Folgende bezieht sich auf beide Großh. Mecklenburg, auch wo es nicht ausdrücklich erwähnt ist, weil eine wesentliche Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse in ihnen nicht stattfindet. Wo Zahlen gegeben sind, betreffen sie nur Meckl.-Schwerin.

\*\*) Die rechtlichen Verhältnisse, welche hier zur Frage stehen können, sind dargelegt in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ 1858, No. 82. S. 157 ff. und kann das hier Gesagte als Einleitung der folgenden Abhandlung betrachtet werden.

deutlich schon an dem meisten, was bisher in dieser Angelegenheit geschrieben ist; es läuft alles auf ein Flickwerk hinaus, was denn doch immer nur ein den Anforderungen der neuern Staatswissenschaft nicht Entsprechendes gegeben hätte. Wir wollen deshalb den Versuch machen, die bestehenden Verhältnisse im Ganzen zu schildern, dasjenige zu berücksichtigen, was die Verhandlungen bisher zu Tage gefördert haben, und schließlich die wahrscheinlichen Folgen eines Anschlusses der Großherzogthümer an den Zollverein hervorzuheben. Persönlich davon überzeugt, daß Mecklenburg nur durch den letztern in seinen Einnahmen dauernd geregelt und zu Fortschritten in staatlicher und ökonomischer Beziehung geführt werden kann, glauben wir auch darlegen zu können, daß die befürchteten Nachtheile, welche man sich von einem Anschlusse verspricht, in finanzieller Hinsicht sich nicht zeigen werden, sobald man nur den Zeitpunkt nicht verstreichen läßt, in welchem es noch möglich wird, ihn an billige und den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes angemessene Bedingungen zu knüpfen. Vereinbarungen irgend einer Art aber, welche nur eine augenblickliche Abhilfe gewähren, dürften das Land dem Zollverein zwingend in die Arme führen, und ob hiervon nicht ein unerseßlicher Verlust die Folge sein würde, geben wir wohl zu bedenken.

Es ist sehr schwierig, von dem mecklenburgischen Abgabewesen ein klares und richtiges Bild zu entwerfen, wenn man die einzelnen Positionen nicht in ihrem Verhältniß zum Ganzen auffaßt. Für uns ist letzteres die Aufgabe, weshalb wir nur eine kurze Uebersicht der einzelnen Abgaben, deren Bedeutung sich meistentheils schon aus ihrer Benennung ergibt, aufstellen. \*) Die sämtlichen Abgaben bestehen in: 1) ordentlichen Steuern: a. des Domaniums: Hufen- und Neben- (eine Personal-) Steuer. b. der Ritterschaft: Hufen- und Nebensteuer. c. der Landstädte: Häuser-, Acker-, Vieh-, Nahrungs- (eine Personal-), Schlacht-, Mahl-, Handelssteuer. d. der Seestadt Rostock: Accise, d. i. Handels- (Getreide- und Waaren-), Schlacht- und Mahlsteuer. e. der Seestadt Wismar: Seezoll (Vicent), Staatsgeld, Accise (eine Abgabe zu städtischen Zwecken). 2) Außerordentlichen Steuern (ein Aufschlag zu den ordentlichen): a. Die Landescontribution, umfassend: Hufen- und Personalsteuer der Landbewohner; Grund-, Vieh-, Handels-, Professions-, Nahrungs- und Personalsteuer der Stadtbewohner; Zins-, Pensions- und Gehaltssteuer; Personalsteuer charakterisirter Personen, der Advocaten, Aerzte und Notare; Pachtsteuer der doberaner Spielpächter und Gastwirthe. b. Prinzessinsteuer. c. Stempel- und Collateralerbsteuer. d. Probenreitersteuer. e. Branntweinimpost. 3. Zölle. a. Landzölle (dazu

\*) Nähere Darlegung findet man in „Schulze, gedrängte Darstellung der Abgaben“ u. s. w. und im „Archiv für Landeskunde“ an mehreren Stellen.

der Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn). b. Damm- und Brückenzölle. c. Elbzölle (wozu auch die Elbbinnenzölle gehören). d. Sonstige Wasserzölle (der canalisirten Flüsse Elbe und Stör.)

Dies sind die Abgaben des Landes, deren gesammte Auskunft die einzelnen Bewohner durchschnittlich freilich nicht schwer zu treffen scheint, da sie auf das Mittel repartirt, nur 2 Thlr. auf den Kopf beträgt. Aber in ihrer ungleichen Vertheilung, wonach z. B. in den Landstädten ein Betrag von 3 Thlr. 9 Pf., in der Stadt Wismar von 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., in der Stadt Rostock von 8 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. auf den Kopf fällt, in der Befreiung ganzer Classen von einzelnen Steuern, in der Belästigung des Verkehrs durch wiederholte Erhebung, in der Trennung der Seestadt von der Landstadt, bezüglich des Handels, in der Belastung ersterer dem Auslande gegenüber, in der Begünstigung der Defraude bietet das bestehende System eine Menge von Schäden, welche es drückend, für den Wohlstand nachtheilig und unhaltbar machen.

Von den genannten Abgaben finden zunächst Exemtionen statt, welche eine der Hauptbedingungen vernünftiger und zeitgemäßer Besteuerung (nämlich daß solche alle Staatsbürger möglichst nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit treffen) nicht zur Geltung gelangen lassen. Die Ritterschaft ist für die Hälfte ihrer Hüfen steuerfrei und genießt auch hinsichtlich der Nebensteuer erhebliche Vergünstigungen, desgleichen für ihre Fuhren Freiheit von den Landzöllen. Die Nahrungs-, Schlacht- und Mahlsteuern der Städtebewohner ferner werden principiell als Personalsteuern betrachtet, weshalb die betreffenden Personen auch nicht weiter besteuert sind. Deshalb sollen jene Abgaben der Tendenz nach die übrigen Bewohner der Städte nicht betreffen, obwol grade diese, da sie sich sofort in indirecte Steuern verwandeln, sie de facto bezahlen müssen. Wer übrigens in den Städten sein selbsterbautes Korn mahlen und sein eigenes Vieh schlachten läßt, zahlt die Abgabe ebenfalls. Dagegen besteht dieselbe auf dem platten Lande überall nicht, weshalb auch geschlachtetes Vieh und Mehl nicht vom Lande in die Stadt gebracht werden darf. Professionisten (Handwerker) dürfen auf dem Lande nur wenige Gewerbe treiben und erlegen dann die Nebensteuer. In gleich irriger Ansicht wird die Handelssteuer als eine Personalsteuer der Kaufleute betrachtet, welche sie nur erlegen, insofern sie mit Waaren Handel treiben, und es haben alle Nichtkaufleute, jedoch mit Ausnahme der nichtadligen Bewohner Rostocks daher das Recht, für ihren eignen Bedarf und ihren Haushalt allein nach ihrem Belieben Waaren kommen zu lassen, ohne daß sie für diese eine Abgabe zu erlegen haben. Diese Befreiung von der Handelssteuer ist freilich dahin beschränkt, daß nicht mehre Familien zusammen für ihren Haushalt Waaren beziehen dürfen, aber — abgesehen davon, daß diese Beschränkung gar nicht controlirt wird, sich auch

gegenwärtig in der That nicht controliren, dagegen sehr leicht umgehen läßt — bleibt sie doch eine den Handel a priori sehr drückende Befreiung, da sie nur zum Bezuge größerer, die Transportkosten ausgleichender Waarenmengen aufordert. Und zwar werden diese aus Hamburg und Lübeck bezogen, wo man sie steuerfrei erhält, nicht von den Kaufleuten des eignen Landes, welche sie unter allen Umständen theuer versteuern mußten. Die Hintanstellung der einheimischen Kaufleute ist es eben, welche dem hiesigen Handel so tiefe Wunden geschlagen hat und noch schlägt, während man es doch nur billigen könnte, wenn er vornehmlich berücksichtigt und dem auswärtigen Handel mindestens gleichgestellt würde.

Aber der einheimische Handel wird in jeder Beziehung gedrückt und in seinen nächsten Interessen durch die Trennung der Landstädte von den Seestädten verlegt. Die Ursache dieses Mißverhältnisses ist für Rostock in der excludiven Stellung zu suchen, welche es früher als Hansestadt behauptete und später, durch eigne Schuld freilich, beibehielt, für Wismar darin, daß es bis 1803 zu Schweden gehörte und sich auch jetzt nur noch im nominellen Pfandbesitz Mecklenburgs befindet. Dadurch haben sich Scheidewände zwischen den Seestädten und dem übrigen Lande gebildet, welche in einem dem Fortschritte und der Ausgleichung notorischer Mißstände mehr huldigenden Staate allerdings längst würden beseitigt sein, in Mecklenburg sich aber der Heiligkeit und Unantastbarkeit des „von Alters her“ erfreuen und, trotzdem daß sie durchaus antiquirt sind, doch bis aufs Aeußerste „conservirt“ werden müssen. Der Handel Mecklenburgs sollte, wenigstens in dem östlichen mittleren und nördlichen Theile des Landes, sich direct an die Seestädte schließen. Sie sind seine natürlichen Einfuhrplätze, und nicht nur durch eine zahlreiche und vortreffliche Rhederei von fast 400 Schiffen, sondern auch durch eine günstige Lage und gute Häfen vollkommen im Stande, unter gleichen Verhältnissen mit denjenigen Handelsstädten, welche ihnen in neuester Zeit einen sehr bedeutenden Verkehr entzogen haben, vornehmlich also mit Hamburg, zu concurriren. Sollte dies auch hinsichtlich einzelner Artikel nicht der Fall sein (es wird z. B. Hamburg bezüglich der Viehausfuhr aus Mecklenburg nach England wegen des schnellern Transportes immer, bezüglich mancher Colonialwaaren bedingungsweise im Vortheil sein), so bleibt doch eine unverhältnißmäßige Beschränkung der Landeshäfen absolut verwerflich, da sie diese hindert, zur Benutzung ihrer natürlichen Hilfsmittel die richtigen, eventuell neue Wege aufzusuchen und was auf der einen Seite ihnen etwa entgehen würde, durch mercantile Anstrengung auf der andern Seite wieder zu gewinnen. Diese Verhältnisse fordern ein etwas näheres Eingehn, zu welchem es auch einer Betrachtung der einheimischen Production, mit welcher der Handel im genauesten Zusammenhange steht, bedarf.

Die Ausfuhr Mecklenburgs beschränkt sich auf die Erzeugnisse seiner Landwirthschaft, und diese werden, bei dem Mangel an fast allen Fabriken im Lande (deren Entstehung ebenfalls durch das Abgabensystem behindert wird) zum bei weitem größten Theile roh exportirt. In den 20 Jahren von 1829 bis 1849 incl. wurden jährlich im Durchschnitte 24.138 Last 65 Schfl. \*) Getreide ausgeführt, wovon auf Rostock 10,870 Last 73 Schfl., im Durchschnitte also etwas über 45% der Gesamtausfuhr fiel. Von der Totalausfuhr des Jahres 1856 \*\*) exportirte Rostock hingegen nur 22,8% und Wismar 6,7%, während nicht weniger als 58,9% nach und über Hamburg gingen. Das Ausfuhrgeschäft der hiesigen Seesädte stellt sich als ein allmählig sinkendes dar. Wenn nun die betreffenden Tabellen nicht die ganze Ausfuhr geben, da nicht mit verzeichnet ist, was mittelst ritterschaftlicher Freipässe über die Grenze geführt wurde, so kommt die dadurch entstehende Differenz wahrscheinlich noch zum großen Theile Hamburg zu Gute, nicht aber Rostock, wo eine genaue Controle stattfindet. Fragt man nun, woher dies Sinken der Ausfuhr entstanden ist, so wird die Antwort sein müssen, daß es eine Folge von dem commerciellen Rückschritte Rostocks im Allgemeinen, von der durch die Eisenbahn erleichterten Verbindung mit Hamburg, vorzüglich aber von den durch die Steuerverhältnisse Rostocks erhöhten Exportkosten und in einigem Grade von der durch sie erschwerten Rückfracht aus der Stadt in die Güter sei. Wie mit dem Getreide verhält es sich mehr oder minder mit allen übrigen landwirthschaftlichen Producten, mit Ausnahme des Viehes, wie schon erwähnt wurde. Dennoch ist es nachweisbar, daß die Ausfuhrverhältnisse aus fast dem ganzen Lande, mit Ausschluß des westlichen Theiles etwa, für Rostock insofern günstig liegen, als die Eisenbahnfracht von Hagenow an billiger ist, als nach Hamburg, und als ebenfalls die Seefracht nach England nicht nur nicht theurer, sondern sogar etwas billiger ist, als von Hamburg aus. Dazu kommt, daß der rostocker Kaufmann augenblicklich noch etwas höhere Kornpreise in England erzielt, als der hamburger, weil ersterer das Korn einer ausgezeichneten Behandlung und Reinigung unterzieht, während letzterer mehr im einfachen Transito verkehrt. Dieser eben erwähnte Umstand hat, wie es scheinen möchte, die rostocker Ausfuhr bisher noch auf der Höhe erhalten, in der sie besteht; es ist jedoch klar, daß er eine dauernde Sicherheit nicht zu geben vermag. Denn alle natürlichen Vortheile werden durch die in Rostock (und Wismar) erhobene Getreidesteuer vernichtet. Während die gesammten Transitkosten für die Hamburger Last Getreide in Hamburg etwa 2½ Thlr. betragen, werden in Rostock für die mecklenburgische Last allein an Steuer

\*) cf. Arch. f. Landesk. 1859. Heft 7/8 S. 443. — 1 Last meckl. = 96 Schfl. 7 Schfl. meckl. = 4 Schfl. preuß.

\*\*) Beiträge des statistischen Büreaus 1859. Heft I.

$2\frac{1}{3}$ , in Wismar über  $2\frac{2}{3}$  Thlr. (nach dem Sage für Weizen, welcher den Hauptexportartikel ausmacht) entrichtet, wozu dann die Hafenkosten u. s. w. kommen. Nach genauester Berechnung ist der Getreidepreis in Rostock unter übrigens gleichen Verhältnissen etwas billiger, als in Hamburg, ein Abschlag, welcher besonders dadurch fühlbar wird, daß die vielen großen Güter so sehr bedeutende Massen (auch an andern Producten) fortsenden. Ist nun ferner dem Landmann in Hamburg die Gelegenheit gegeben, für seine Haushaltung steuerfrei Waaren einzukaufen und mitzunehmen, was er in Rostock nicht kann, weil er hier die vom Kaufmann erlegte Steuer mit zu bezahlen hat, so neigt sich die Chance unstreitig zu Gunsten Hamburgs.

Der Handelstand der Seestädte ist aber nicht nur in Hinsicht des Exports einheimischer Producte und des Wiederverkaufs fremder Waaren an die Producenten gedrückt, sondern auch in Hinsicht des Imports und des Verschleißes importirter Waaren an die Kaufleute der Landstädte. Will beispielsweise ein solcher Kaufmann der Landstadt für 100 Thlr. Waaren erstehen, so bereiten ihm diese, wurden sie zur See bezogen, in runder Summe

in Rostock  $4\frac{11}{12}$  Thlr.,

in Wismar  $7\frac{23}{24}$  „ wurden sie aber zu Lande bezogen,

in Wismar  $4\frac{7}{15}$  „ dagegen

in Hamburg nur  $3\frac{1}{30}$  „ Steuerkosten.

Das macht zwischen Wismar zur See und Hamburg einen Steuerunterschied von 160 %. Das Sonderbare an der hierbei normirenden Steuerweise ist, daß die schon beim Importe in die Seestadt vorschristsmäßig versteuerten und verzollten Waaren, wenn sie in den Besitz eines landstädtischen Kaufmannes übergehen, nochmals die sogenannte Landstadtnachsteuer und daneben die Landzölle zc. der Hebestellen, welche sie passiren, zu tragen haben. Die Landstadtnachsteuer beträgt, wenn die Waare von Rostock bezogen wird,  $\frac{1}{2}$  Pf., wenn von Wismar aus,  $1\frac{1}{4}$  Pf. von jedem Thaler des Werthes und der schon in der Seestadt erlegten Steuer, so daß von letzterer sogar wieder eine Steuer erhoben wird. Ist nun dieser Betrag schon nicht gerade gering, so ist es nur um so natürlicher, daß der Kaufmann seine Waare gewöhnlich dort sucht, wo er sie mit den geringsten Kosten und möglichst frei von Bezahlungen haben kann, demnach Wismar und Rostock gegenüber in Hamburg. Der billigere Bezug aus letzterem Orte ist durchschnittlich auf  $1\frac{1}{2}$  bis 3 Procent zu berechnen. Will nun ein Großhändler der Seestadt Commissionswaaren aus Hamburg beziehen, um sie gegen die Commission direct von dort an den kleinstädtischen Kaufmann zu überlassen, so kann er dies nur heimlich thun, weil er sonst für diese Waare in jedem Falle die Steuer bezahlen muß, welche sie, nach Rostock bezogen, hätte erlegen müssen. Hierdurch wird verhindert, daß der Credit des Großhändlers einen billigeren Waarenbezug von Seiten

des Kleinhändlers vermittelt, ein sehr gravirender Umstand. — Dem Gesagten gegenüber dürfen wir wol darauf hinweisen, daß möglichst freier Verkehr eine Lebensbedingung für gesunden Handel ist, und es wird sich wol ohne Weiteres ergeben haben, warum der Handel der mecklenburgischen Seestädte fränkelt und ihre Bedeutung für das Land jährlich sich mindert.

Diese Umstände werden dann weiter dadurch betrübend, daß sie auch die einheimische Rhederei in hohem Grade betreffen. Rostock's frühere sehr wichtige Handelsstellung gab die Veranlassung zum Wachstume der Rhederei und es bildete sich dabei der Usus der sogenannten „Schiffsparten“, eine Actienunternehmung, nach welcher eine Anzahl Privatpersonen (32, 64, 128 u. s. w.) das Geld gab und jede dafür einen Antheil an Gewinn und Verlust erhielt. Dieser im Ganzen löbliche Gebrauch erleichterte, in Verbindung mit billigen Holzpreisen, den Schiffsbau sehr; günstige Coniuncturen kamen früher häufiger hinzu und so ist noch heute der Schiffsbau, trotz des sinkenden Handels, ein bedeutender. Die natürliche Folge dieses verkehrten Verhältnisses ist nun, daß die Schiffe Mecklenburgs in allen Häfen und auf allen Meeren Fracht suchen und sich vom eigenen Lande entwöhnen. Die Rhederei ist auf diese Weise einer Treibhauspflanze gleich geworden; für den Augenblick noch am Leben, sogar blühend, liegt doch die Befürchtung nahe, daß ein unerwarteter Luftzug ihr sehr gefährlich werden könne. Die Handelsbedeutung der mecklenburgischen Häfen liegt nämlich ohne Zweifel mehr nach Scandinavien und Rußland, als nach der Nordsee hin, wenigstens ist in letzterer Richtung eine Concurrrenz mit Hamburg nur dann möglich, wenn jene nicht überlastet sind. Der Schiffsverkehr mit den nordischen Reichen ist bedeutend, das Bedürfnis eines Landes wie Mecklenburg an den Producten derselben aber ist für die Zahl der Schiffe viel zu gering. Für die Hauptmasse der letzteren bleiben in Folge hiervon nur zwei Wege zur Beschäftigung: 1) daß sie für fremde Rechnung und 2) daß sie für die einheimischen Häfen zum Zwecke des Transithandels durch Mecklenburg fahren.

Das Erstere geschieht, wie erwähnt wurde, in großem Umfange. Es ist nun aber leider nur ein kleiner Theil der hiesigen Schiffe von solcher Größe, daß sie im Welthandel mit den Schiffen anderer Länder (Hamburg, Bremen u. s. w.) concurriren können, und in Folge dessen wirft diese Art des Verkehrs für fremde Rheder nur geringe Vortheile ab, während sie die Gefahr und die Affecuranzkosten (wegen der Kleinheit der Schiffe) vermehrt. Soweit irgend möglich, suchen deshalb die mecklenburgischen Schiffe für Rechnung der Ostseehäfen zu fahren und machen dabei auch ganz gute Geschäfte. Es ist aber nicht zu verkennen, daß dies wieder auf die Rhederei der Ostseehäfen (insbesondere Stettins) nachtheilig drückt, und es bedarf nur einer unbedeutenden Maßregel zu Gunsten dieser — wie sie schon in Rede gestanden hat und die

man Preußen gar nicht verargen kann und die zweifelsohne ins Leben treten wird, wenn Mecklenburg bei einer Reorganisation des Zollvereins (1866) seinen Beitritt hartnäckig verweigert um seiner Rhederei eine Wunde zu schlagen, deren Heilung gar nicht zu ersehen ist.

Unendlich besser wäre es für sie gewesen, wenn der einheimische Handel durch Beseitigung seiner Beschränkungen allmählig gehoben worden wäre; jetzt ist es dazu schon sehr spät, da der Handel sich seit längerer Zeit andere Wege gesucht hat, die er bekanntlich nur langsam verläßt. Uebrigens werden die Seestädte auch in Zukunft wol hauptsächlich die Anfuhr nordischer Producte und dessen, was die Schiffe als Rückfracht aus England importiren, besonders Salz, Steinkohlen u. s. w. zu vermitteln haben. Sie könnten aber zugleich für das nordwestliche Deutschland und weiter über Hamburg diese Zufuhr und die Durchfuhr nordischer Producte durch Mecklenburg leiten. Ob sich dies aber, wie jetzt vielfach behauptet wird, durch bloße Modification der hiesigen Abgaben und vor dem Beitritt Mecklenburgs zum Zollvereine realisiren läßt, ist uns sehr zweifelhaft. Durch den Beitritt hingegen würde dem Transito jener Producte sicherlich auch die Straße von Scandinavien und Ostrußland über Rostock oder Wismar auf Magdeburg und Leipzig nach Süddeutschland eröffnet werden, weil sie die geradeste und natürlichste ist; anderenfalls bleibt sie größtentheils verschlossen und der Handel den preussischen Häfen gewahrt. Wie dem aber auch sei, ein Transitohandel von der Bedeutung, daß er die Rhederei beschäftigt, ist für Mecklenburg nur dann möglich, wenn die ihn hemmenden Zollschranken fallen und dies führt uns wieder zur Betrachtung der letzteren. Außer den vielfachen Binnen- (23 Haupt- und 32 Neben-) Zöllen, welche die Freiheit des Verkehrs mit dem fremden Kaufmanne belästigen, vertheuern die Ein- und Ausfuhrabgaben, welche auch vom Transito erhoben werden, die Waaren und zwingen den Kaufmann, ihren anderweitigen Bezug zu suchen. Der Transito ist ein Verkehr, welcher unter Belästigungen nicht gedeiht; ein Austausch von Waaren gegen Waaren, seltener von Geld gegen Waaren, kann er nicht Im- und Exportabgaben zugleich tragen, viel weniger noch die Binnenzölle und sonstige Belästigungen des internen Verkehrs. Letztere müssen gänzlich, die nothwendigen Abgaben möglichst aufgehoben, die Erhebung erleichtert, zollfreie, unter Verschuß gelegte Entrepôts gestattet, die Steuerzahlung dem Kaufmann in dem Maaße, wie die Waaren in den Verkehr übergehen, ermöglicht sein. Von allem diesem leistet das bestehende Abgabensystem nichts; ein lebhafter Transito ist dem mecklenburgischen Großhändler unmöglich, die Beschäftigung der Rhederei für das eigene Land wird immer unbedeutender, der Verkehr mit Hamburg dagegen nimmt in hohem Grade zu — wir dürfen wol sagen, daß die commercielle Bedeutung der hiesigen Seestädte leidet, der Handel überall bedrückt ist. Die Folge davon

war lange Zeit hindurch eine tiefe Erschlaffung des Handelsstrebens, welches sich jedoch neuerlichst zu kräftigen beginnt. Dampfschiffverbindungen mit Scandinavien und Rußland, die Bank in Rostock u. A. m. sind Zeugen hiervon. Aber alle diese Anstrengungen verschwinden unter dem Drucke der Verhältnisse, selbst die durch die Bank ermöglichte schnellere Circulation des Geldes vermag der Kaufmann nur in beschränkter Weise zu benutzen.

Nicht jedoch, bloß Hamburg gegenüber sind die Seestädte im Nachtheil, sie tragen auch Abgaben, welche in den Landstädten nicht statt finden. So sind letztere z. B. befugt, mit Korn und Delfrüchten steuerfrei zu handeln, wenn diese Producte landwärts gehen, eine Bestimmung, welche sie zwingend von den Seestädten fortleitet. In den Seestädten sind die Materialien zur Fabrikation besteuert, in den Landstädten nicht; in ersteren wird das Rohmaterial dadurch vertheuert und wenn sie diesem durch billigeren Bezug zur See begegnen, so kann die Landstadt dies wieder nicht, weil sie dann obendrein wieder die Nachsteuer zu tragen hat. In den Landstädten allein ist ferner steuerfrei, was Künstler und Handwerker zum Betriebe ihres Geschäftes direct beziehen, alles Baumaterial, aller Trödelhandel, alle Importanda der Ritterschaft, die Fabrikate inländischer Wollfabriken, die Transito- und Expeditions-güter u. s. w.

Von den steuerpflichtigen Waaren wird die Abgabe meistens ad valorem \*) erhalten, und zwar auf die bloße Declaration des Empfängers hin. In den Seestädten ist die Controle darüber sehr scharf; in den Landstädten, welche meistens von allen Seiten offen sind, sehr gemüthlich, sie geschieht nicht selten erst geraume Zeit nach dem Empfange der Waaren im Hause des Empfängers und da haben die Waaren oft die Zwischenzeit benutzt, um sich gründlich zu verwandeln. Aus Seidenzeugen werden grobe Tuche u. s. w., nebenbei wird auch, wenn man dem böswilligen Gerede trauen will, hier und da „geschmiert“. Mit ritterschaftlichen Freipässen versehene Fuhren und Importartikel von Privatpersonen werden gar nicht controlirt, sondern seit der jüngsten Zeit nur einfach registrirt. Wie sehr Alles dies die Defrauden begünstigt, ist mehr als notorisch. Schlimm aber ist es, daß auf Treue und Rechtlichkeit begründete Angaben mit solcher Gleichgiltigkeit gefälscht werden, wie es wirklich geschieht. Zum Beispiele wollen wir nach dem Arch. f. Landesf. 1859 S. 456 das Folgende anführen. Im Jahre 1856 wurden im Ganzen 2,671,060 Pfd. Kaffee als eingeführt declarirt, was bei der damaligen Bevölkerung von 542,064 Menschen\*\*) in Mecklenburg-Schwerin und 99,628 Menschen in Meck-

\*) Daily-News, welche neuerdings für die Steuerhebung ad valorem mächtig kämpft, möge sich nach Mecklenburg begeben, um Goethes Ausspruch: „Grau, theurer Freund, ist alle Theorie u. s. w. gründlich verstehen zu lernen.“

\*\*) Nach den Erhebungen des großh. statistischen Büreaus.

Grenzboten IV. 1859.

lenburger Strelitz, von welcher Bevölkerung etwa 600,000 Consumenten für jenen Import zu rechnen sind, auf den Kopf etwa  $4\frac{1}{2}$  Pfd. beträgt. Nun verbraucht aber die Bevölkerung Hannovers pro Kopf über 7, diejenige von Schleswig-Holstein etwa  $6\frac{2}{3}$  Pfd. auf den Kopf, woraus Jeder, der die nahezu gleichen Verhältnisse dieser Länder mit Mecklenburg kennt, für dieses einen Verbrauch von 6 Pfd. pro Kopf wenigstens veranschlagen müßte. Es hätte demnach die wirkliche Einfuhr beiläufig 3,600,000 Pfd. betragen oder es wären ca. 930,000 Pfd. der Einfuhr nicht versteuert. Diese können aber nicht der gesetzlich steuerfreien Einfuhr der Privaten zugeschrieben werden, weil diese Befreiung in solchem Grade nicht benutzt wird und höchstens 250,000 Pfd. beträgt. Eine ansehnliche Menge wird demnach der Defraude zur Last fallen. Wer hieran zweifelt, der bedenke, daß Rostock bei einem natürlichen städtischen und ländlichen Handelsrayon von ca. 40,000 Menschen nur 221,840 Pfd. als eingeführt declarirt hat, also nur  $5\frac{1}{2}$  Pfd. für den Kopf. Bismar hat bei einem gleichen Rayon von etwa 20,000 Menschen gar nur 0,56 Pfd. pro Kopf versteuert. Daß nun hierbei der Verbrauch des Landes nicht zu hoch berechnet wurde, dafür kann derjenige des Zuckers und Syrops ein Beweis sein, welcher nach einer statistischen Erhebung von 1845 sich auf  $10\frac{1}{2}$  Pfd. pro Kopf, nach den Einfuhr-Registern von 1856 (also mit Ausschluß der jedenfalls sehr geringen Privateinfuhr) gar auf 13,6 Pfd. pro Kopf belief, während Hannover nach den sorgfältigsten Ermittlungen nur 8,29 Pfd. pro Kopf consumirt. Diese Zahlen geben keine statistisch durchaus sichere, aber eine moralische Ueberzeugung.

Betrachten wir nun die Nachteile des bestehenden Abgabewesens, namentlich der durch dasselbe bewirkten Abschließung des Landes, welche die hiesige Industrie treffen. Am klarsten treten jene hervor, wenn wir die vom statistischen Bureau veröffentlichten Ausfuhrregister durchsehen. Hier erkennen wir sofort, daß die Ausfuhr von allen solchen Fabrikaten, welche aus den natürlichen Producten des Landes ohne große Mühe bereitet werden können, Holz-, Sattler-, Bürsten-, Korbwaaren, dann Wagen, landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen u. dgl. eine sehr geringe ist. Es wird Niemand behaupten, daß dem Lande zu dieser Fabrication die Vorbedingungen fehlen; es besitzt dieselben reichlich und ermöglicht nach seinen eigensten Verhältnissen, wie der oberflächlichste Blick lehren muß, eine nicht theure Fabrication. Und wie viele andere Quellen zu Nutzen bringender Industrie besitzt das Land noch in seinen ausgezeichneten Thonlagern, Torfmooren, Braunkohlenlagern u. s. w. Der Betrieb letzterer kann weder leben noch sterben, die Bereitung des Torfes geschieht fast ausschließlich nach urväterlicher Methode, während z. B. durch Pressung bereiteter (comprimirter) Torf gewiß ein sicherer Ausfuhr-Artikel werden könnte. Jetzt genügt die Bereitung nicht dem eigenen Be-

darfe, die Waldungen werden nur mit Mühe zum Schutze der Agricultur erhalten und der Forstfrevel gibt es verhältnißmäßig zahlreiche. Die schönen Quarzsandlager werden zur Glasfabrikation selten oder gar nicht benutzt, die Lumpen gehen fast unbenutzt nach auswärts, theils weil der gebotene Markt zu wenig umfangreich, theils weil die Bewegung gehemmt ist. Und doch muß man gestehen, daß Mecklenburg mit seinen billigen Wohnungen und Lebensmitteln, mit im Ganzen geringen Comunalabgaben und vielen kleinen Städten für die wohlfeile Fabrikation so günstig ist, wie irgend ein anderer Staat. Die Spiritus- und Brantweimbrennereien der Städte sinken jährlich, weil sie — selbst besteuert — die Concurrenz mit den steuerfreien Gutsbrennereien nicht aushalten können. (Das Fabrikat der letzteren soll zwar gesetzlich in die Städte nicht eingeführt werden, aber das ist eine Bestimmung auf dem Papiere, die Controle fehlt.) Die Brauereien, einst so schwunghaft, unter- und erliegen der drückenden Maischsteuer und anderen veralteten Bestimmungen. Die Leinenfabrikation und besonders die noch vor wenigen Jahrzehnten so blühende Tuchweberei kümmern dahin, weil sie, aller Concurrenz von Außen bloßgestellt, und nur den Absatz im eigenen kleinen Lande suchen können. Obwol die Tuchweberei so tüchtig ist, daß ihre sehr guten äußerst haltbaren Zeuge gewiß einen weiteren Markt fänden, nimmt doch die Zahl der Weber und ihr Wohlstand jährlich ab, und nur die, in Mecklenburg einzige, Association derselben zum partiellen Maschinenbetriebe, so wie einzelne kleine Erleichterungen von Seiten des Landes fristen ihr Dasein. Sollen wir alle Gewerke einzeln durchgehen, die Verhältnisse drücken auf alle. Wohin soll der Lederfabrikant mit der zubereiteten Haut, wohin der Hutmacher, wohin irgend ein Anderer, der nicht gerade einzig auf Bestellung arbeitet, vor den allseits vertheuernden Steuern und Zöllen sich flüchten? — Man hört in der Gegenwart, angeregt durch das augenscheinliche Sinken der Gewerbe, die Frage aufwerfen, ob es von Nutzen sein würde, wenn dem Handwerke im Allgemeinen die Niederlassung auf dem flachen Lande eröffnet würde, die jetzt fast durchgängig verboten oder, wo sie gestattet, (z. B. beim Schmiede auf die Haltung eines Gesellen) beschränkt ist? Darauf gibt es für den Augenblick nur eine Antwort: „Diese Erweiterung nützt auf die Dauer nichts, wenn nicht die übrigen Schranken zugleich mit fallen, würde sogar die Gewerke der Städte offenbar aufs Außerste beschädigen; fallen aber jene Schranken, so vermögen die Städte auch das Land zu versorgen.“ Auf die Handwerker derjenigen Städte, welche an der Grenze des Zollvereins liegen, wollen wir nur einfach hindeuten. Der Concurrenz zuerst bloßgestellt und auf einen um so kleineren Absatz beschränkt, führen sie ein klägliches Leben. Den Handeltreibenden dieser Städte, deren Zahl in beiden Großherzogthümern 27 beträgt, geht es ebenso, und daß, um

dem Nachtheile zu entgehen, gerade hier der Schmuggel in den Zollverein lebhaft betrieben wird, ist allgemein bekannt. Dem Daniederliegen der Industrie steht nun die bedeutende Auswanderung zur Seite — wahrlich, es ist ein trauriger Humor, der hier noch von dem „glücklichen Mecklenburg“ spricht und sich freuen kann, daß das Land Fabriken nicht besitze, auch nicht „nöthig habe!“

Schließlich müssen wir auch die Wirkung der bestehenden Verhältnisse auf die sehr zahlreiche Classe der um Tagelohn Arbeitenden berücksichtigen. Daß diese sich gar nicht oder doch nur mit äußerster Mühe aus ihrer Sphäre emporarbeiten können, liegt offen auf der Hand. Sie haben aber ferner, auf den allerkleinsten Detailhandel angewiesen, einen großen Theil der Handelssteuern allein zu tragen. Es ist dies freilich ein Umstand, der im Wesen indirecter Besteuerung liegt und sich auch in anderen Staaten geltend macht; in diesen aber steht ihm dann wenigstens keine gesetzliche Befreiung gegenüber, durch welche er erst doppelt fühlbar wird. Ein Tagelöhner zahlt an außerordentlicher Steuer  $\frac{1}{6}$  Thlr. oder bei der seit Jahren stattfindenden dreifachen Erhebung jährlich  $\frac{1}{2}$  Thlr. Dazu hat er, wenn im Domanium wohnhaft, nach dem Edict vom 4. October 1843 noch  $1\frac{1}{2}$  Thlr., in den Städten noch  $1\frac{1}{2}$  Thlr. an ordentlicher und erhöhter Steuer, in beiden Fällen endlich noch Comunalabgaben zu zahlen, die besonders im Domanium beträchtlich sind. Der ritterschaftliche Tagelöhner dagegen erlegt außer jenem  $\frac{1}{2}$  Thlr. gar nichts, hat auch keine Schlacht-, Mahl-, Brenn- und Brauabgaben zu tragen, da solche auf dem Lande gar nicht bestehen. Die Prägravationen der übrigen Landestheile gegen die Ritterschaft zeigen sich in allen Verhältnissen und sind, selbst wenn man sie für rechtlich begründet halten dürfte, doch mit den Anforderungen der Gegenwart an ein gerechtes und zweckmäßiges Abgabensystem gewiß nicht in Einklang zu bringen. —

Hier wird nun die Frage Platz finden müssen, ob das Abgabensystem in Mecklenburg sich vielleicht durch die Geringfügigkeit der Erhebungskosten auszeichne und dadurch einen Theil seiner Last, zunächst die unzureichende Controle, ausgleiche? Auch dies muß entschieden verneint werden; denn es ist zur Erhebung der nachgewiesenen indirecten Steuern in den Landstädten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, zur Erhebung einer Totalsumme von ca. 160,000 Thlr., ein Personal von fast 200 Beamten mit einem jährlichen Totalgehälte von fast 43,000 Thlr. erforderlich; ebenso kostet die Erhebung von 64,800 Thlr. aus der rostocker Ueise jährlich ca. 12,000 Thlr. Die Erhebungskosten betragen also in den Landstädten fast 27, in Rostock 18,5%, während sie im deutschen Zollvereine sich auf wenig mehr als 5% belaufen. —

Wir haben die bestehenden Verhältnisse hier in großen Zügen geschildert, ohne zu sehr auf das Specielle, welches schon zum großen Theile a. a. O.

nachgewiesen ist, einzugehen. Jenes soll zugleich als Vorbereitung auf den dritten Abschnitt dieser Abhandlung: „die wahrscheinlichen Folgen des Anschlusses Mecklenburgs an den Zollverein“ vorbereiten und ist mit Rücksicht hierauf zu betrachten. Jedoch selbst wenn ein solcher Anschluß in längerer Zeit noch nicht zu realisiren wäre, wenn dem Lande zunächst (wie zu befürchten) nur ein für sich abgeschlossenes neues Abgabensystem zu Theil würde, so müßten doch die hier namentlich aufgeführten Abgaben in jedem Falle beseitigt oder gründlich modificirt werden. Solches würde demnach betreffen:

1. Die Schlacht- und Mahl-, Handels- und Professions- (Nahrungs-) Steuer der Landstädte, soweit erstere noch nicht fixirt sind.\*) Reinertrag ca. 105,000 Thlr.

2. Die Accise in Rostock, zu 64,800 Thlr. veranschlagt, von welcher Summe jedoch 14000 Thlr. zu städtischen Zwecken abgegeben und 11800 Thlr. zu Erhebungskosten verwandt werden. Die Schlacht- und Mahlsteuer mußte in Rostock, nach dem Vorgange der Landstädte, selbst ablösen. In Anschlag kommen ca. 39000 Thlr.

3. Staatsgeld und Seezoll in Wismar mit ca. 14500 Thlr.

4. Die Probenreitersteuer mit ca. 7500 Thlr.

5. Der Brantweinimpost mit ca. 1000 Thlr.

6. Alle Land- und Binnenzölle (Damm- und Brückengelder) mit einer reinen Einnahme von ca. 26500 Thlr.

7. Beim Anschlusse an den Zollverein den Transitozoll auf der berlin-hamburger Eisenbahn mit einem reinen Ertrag von ca. 70000 Thlr.

Daß ferner alle Exemptionen einzelner Personen oder Classen, alle ungleiche Belastung und ungleiche Controle, alle unzweckmäßige Erhebung und Vertheilung, namentlich alle Belästigungen des internen Verkehrs aufhören müßten, versteht sich von selbst.

Die aus den also fortfallenden Abgaben eventirende und demnächst zu ersetzende reine Einnahmesumme betrüge hiernach ca. 193,500 oder incl. pos. 7 ca. 263,500 Thlr., mit Einschluß der Erhebungskosten jedoch ca. 235,000 oder incl. pos. 7 ca. 325,000 Thlr.

Von den gegenwärtigen Abgaben würden ferner, eventuell modificirt, bei Bestande bleiben und mit sehr geringen Kosten sub. 2, 3 und 4 durch die Magistrate, sub. 1 durch die großh. Aemter erhoben werden können:

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Steuern des Domaniums und der Ritterschaft, deren künftiger Ertrag sich nach dem Staatsbedürfnisse

\*) Da aus Mangel veröffentlichter Etats die Erträge nicht genau festzustellen sind und einzelne zerstreute Angaben sehr von einander abweichen, sind hier runde Summen angeführt. — Die Schlacht- und Mahlsteuern der meisten Landstädte sind gegenwärtig abgelöst.

und der Erhebungsweise verschieden herausstellen würde. Jetzt betragen sie zusammen ca. 304000 Thlr.

2. Die Häuser-, Acker- und Viehsteuer der Landstädte mit einer reinen Einnahme von ca. 16000 Thlr.

3. Die Einkommensteuern für verschiedene Classen der Bevölkerung mit ca. 17000 Thlr.

4. Die Stempel- und Collateral-Erbsteuer mit 35 — 40000 Thlr.

5. Die Prinzessinnensteuer, welche nur bei der Verheirathung einer Prinzessin aus beiden großh. Häusern zu 20000 Thlr. erhoben wird.

6. Die Wasserzölle, insoweit sie zur Instandhaltung zc. der canalisirten Wasserstraßen bestimmt sind, mit ca. 4300 Thlr.

7. Die Elbzölle, sofern über diese eine Vereinbarung der Elbstaaten nicht anderes beschließt. —

Der Ausfall in den Staatseinnahmen kann gedeckt werden entweder durch directe oder durch indirecte Abgaben allein, oder, gemäß den richtigen Principien neuester Staatswissenschaft, durch beide gemeinsam. Welche man auch wähle, die schon oben angedeuteten Gesichtspunkte für eine gleichmäßige Besteuerung müssen maßgebend sein. Für die Anlage indirecter Abgaben gibt die Wissenschaft einige Grundregeln, welche alle neueren Staaten als gültig anerkennen und ohne Ausnahme zur Basis ihrer Abgabensysteme angenommen haben. Es sind dies kurz folgende:

1. Man verschone möglichst oder belaste leicht die allgemeine, auch dem Aermsten nothwendigen Lebensbedürfnisse (Brod, Fleisch, Brennmaterial, grobe Zeuge u. s. w.)

2. Man belaste vorzüglich solche Gegenstände, welche, weil allgemein gebraucht (ohne daß sie zum Leben unumgänglich nothwendig) schon bei geringem Tarife große Einnahme gewähren (Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Zucker, Thee, Taback zc.)

3. Man belege keinen Artikel so hoch, daß in seinem Verbrache eine wesentliche Veränderung eintrete oder der Schmuggel befördert werde.

4. Die Erhebung geschehe möglichst nach Raum und Gewicht, nicht nach der falsche Angaben befördernden Werthdeclarirung.

5. Erhebung und Controle seien leicht, möglichst billig, an die Grenzen, wie ins Innere des Landes gelegt. Die Aufsicht umgrenze möglichst die Gebiete großer Staatskörper oder Staatscomplexe und vermeide die Umgrenzung kleinerer Gebiete thunlichst.

*[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*